

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0004/2021-2026	Anfragenbearbeitung: Denise Engert
Aktenzeichen:	Anfragedatum: 12.05.2021	Eingang am: 18.05.2021

Auswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 24.03.2021

Anfragensteller:

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Frage:

Nach dem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 festgestellt hat, dass das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung von Ende 2019 in weiten Teilen verfassungswidrig ist, weil der Klimaschutz ab 2030 der jungen Generation aufgebürdet wird, stellt sich auch auf kommunaler Ebene noch dringender die Frage, was für den Klimaschutz vor Ort getan wird bzw. noch getan werden kann. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss klar, dass Artikel 20a Grundgesetz einen staatlichen Auftrag enthält, die natürlichen Lebensgrundlagen auch für jüngere Generationen zu erhalten und zu schützen. Das Klimaschutzkonzept der Gemeinde Niedernhausen stammt aus dem Jahr 2013 und enthält genauso, wie das Klimaschutzgesetz des Bundes, nur einen Zeithorizont bis 2030.

- 1) Ist im Hinblick auf diese neue Rechtslage eine Überarbeitung des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde geplant?
- 2) Welche Erweiterungen der bisher geplanten Maßnahmen sind zu erwarten?
- 3) Wann wird das überarbeitete Klimaschutzkonzept der Gemeindevertretung vorgelegt?

Antwort:

In dem besagten und viel beachteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird festgestellt, dass Teile der §§ 3 und 4 des Bundesklimaschutzgesetzes mit den Grundrechten unvereinbar sind, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Im Übrigen wurden die eingelegten Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Für die Gemeinde Niedernhausen hat sich die Rechtslage durch die sicher wegweisende Entscheidung des Gerichts nicht verändert, da das Klimaschutzkonzept der Gemeinde unabhängig vom Klimaschutzgesetz und bereits deutlich vor dessen Verabschiedung beschlossen wurde. Auch wurden bislang nie verbindliche Forderungen über das Ob und

das Wie einer Klimaschutzkonzeption auf kommunaler Ebene durch die Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene festgelegt. Zudem wird an dieser Stelle auch auf den Beitritt Niedernhausens bei den Klima-Kommunen verwiesen.

Zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung von Konzept und Charta siehe:

- a.) VM/0288/2016-2021 - Bericht zum Umsetzungsstand des Klimaschutzkonzeptes
- b.) VM/0293/2016-2021 - Charta »Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen"; Verpflichtungen aus der Zeichnung der Charta - Stand: 2021

Diese beiden Verwaltungsmitteilungen stellen die aktuelle Lage dar – zum einen, dass bereits verschiedene Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept (KSK) umgesetzt sind, sich in Umsetzung befinden oder dass eine Umsetzung geplant ist. Gleichzeitig geht daraus hervor, dass viele Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen durch die Gemeindeverwaltung nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen umgesetzt werden könnten.

Als „Klima-Kommune“ berichtet die Verwaltung seit diesem Jahr jährlich über den Umsetzungsstand der Maßnahmen und die damit verbundene Verbesserung der CO₂-Bilanz; der Maßnahmenkatalog wird ebenfalls jährlich aktualisiert und ggfs. erweitert, sodass eine Information zum Umsetzungsstand und ein Monitoring zur CO₂-Bilanz regelmäßig erfolgen.

Angesichts der Aktivitäten/Berichterstattung als Klima-Kommune und der dargestellten eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erscheint eine Überarbeitung des KSK der Gemeinde nicht dringend geboten, zumal ein neues Konzept noch keinen Beitrag zum Klimaschutz bedeutet.

Aus Sicht der Verwaltung könnten noch folgende zusätzliche Maßnahmen in Fragen kommen:

- mehr Fokus auf der Steigerung der energetischen Sanierungsquote im privaten Gebäudebestand, wobei hier die Rolle der Gemeinde in erster Linie nur in einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit seitens der Verwaltung liegen könnte, was mit entsprechenden Personalkosten verbunden wäre.
- Ausweisung neuer Baugebiete/Quartiere im Passivhausstandard oder zumindest mit einem Energieversorgungskonzept, das auf kalter Nahwärme und/oder erneuerbaren Energien basiert. Unabhängig von je nach Gebiet dann zu klärenden Fach- und Rechtsfragen müsste dann aber vermutlich im Vergleich zu „normalen“ Bauten mit höheren Preisen für Wohnraum in Niedernhausen gerechnet werden.
- Schaffung von Nahwärmenetzen/Wärmeverbünden im Bestand – möglichst auf der Basis erneuerbarer Energien bzw. unter Einbeziehung von Kraft-Wärme-Kopplung. Dieser Aspekt könnte vertieft betrachtet werden, stellt sich aber in der Umsetzung als sehr komplex und arbeitsaufwändig dar, wobei eine Umsetzungsgarantie nicht gegeben werden kann, wenn Dritte außerhalb des kommunalen Einflussbereiches in ein Nahwärmenetz einbezogen werden sollen.

Um solche Aspekte im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen, erscheint eine Überarbeitung des KSK nicht notwendig – auch im Hinblick auf die schwierigen bzw. eingeschränkten Umsetzungsmöglichkeiten dieser neuen Ansätze.

An dieser Stelle sei folgender Hinweis noch erlaubt:

Neben den Handlungsmöglichkeiten der Gemeindeverwaltung liegt ein weiteres Handlungsfeld mit deutlich größerem Klimaschutzpotential im Handeln/Verhalten jeder bzw.

jedes Einzelnen und aller gesellschaftlichen Akteure in Niedernhausen:

- weniger und dafür nachhaltigerer Konsum auf allen Ebenen (Kauf, Nutzung, Entsorgung von Produkten und Dienstleistungen aller Art, Ernährung etc.)
- weniger und dafür nachhaltigere Mobilität (Flugverkehr, MIV etc.)
- Reduzierung des eigenen Energieverbrauchs und Umstellung des verbleibenden notwendigen Verbrauchs auf erneuerbare Energie sowie weiterer Ressourcen wie z.B. Trinkwasser.

Auf diese Handlungsfelder hat die Verwaltung ebenfalls nur minimalen Einfluss.

Niedernhausen, den 26.05.2021